



## **Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) – Stellungnahme der Auslandschweizer-Organisation**

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) vertritt die Interessen von rund 751 800 ausserhalb unserer Landesgrenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizern.

Die Vorlage, welche in die Vernehmlassung geschickt wurde, betrifft Auslandschweizer direkt, da im Fall von Erbschaften von Auslandschweizern aufgrund der Gesetzgebung in verschiedenen Ländern Konflikte entstehen können.

Angesichts der wachsenden internationalen Mobilität stellen sich immer öfter Fragen bezüglich der Kompatibilität unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen. Auch wenn das internationale Privatrecht jedes Landes Ansätze zur Regelung von potenziellen Kompetenzkonflikten bzw. von Konflikten bezüglich des anwendbaren Rechts vorsieht, ist dennoch keine Regelung der Probleme durch dieses allein möglich. Tatsächlich definiert jedes Land weiterhin eigenständig den Inhalt seiner nationalen Gesetzgebung. Und dies kann zu Kompetenzkonflikten und einander widersprechenden Entscheidungen führen. In der Folge ist – angesichts der zunehmenden Komplexität der internationalen Beziehungen – die Suche nach Lösungen auf multilateraler Ebene oder zumindest, in Abstimmung mit den internationalen Regeln, zu privilegieren. Aus diesem Grund setzte sich die ASO stets für Massnahmen ein, welche die Beseitigung von Gesetzeskonflikten zum Ziel haben.

Obschon durch die Änderungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) nicht sämtliche Punkte der europäischen Verordnung übernommen werden, so werden dennoch die wesentlichen Elemente übernommen, was im Hinblick auf internationale Erbschaften eindeutig Vorteile bringt, insbesondere den, dass mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Erbschaftsplanung erleichtert wird.

Die ASO befürwortet in der Folge die Übernahme des grössten Teils der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden «europäische Verordnung»), die für in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 17. August 2015 eröffnete Erbschaften zur Anwendung gelangt.

Da 61% der Auslandschweizer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) leben, betrifft die Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht den grössten Teil der Auslandschweizer.

Insbesondere möchte die ASO Stellung zu folgenden Bestimmungen des Vorentwurfs beziehen:

### **Art. 86 Abs. 1 IPRG**

Die ASO ist einverstanden mit dem Vorschlag, Art. 86 Abs. 1 IPRG beizubehalten und vorzusehen, dass die Schweizer Behörden im Fall einer internationalen Erbschaft zuständig sind, wenn der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte. Dadurch entfernt sich das Schweizer Recht von der europäischen Verordnung, die eine Verbindung zum

letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort vorsieht. Allerdings ist dieser Begriff manchmal schwierig zu bestimmen und lässt einen gewissen Auslegungsspielraum. Der Begriff wird überdies in den verschiedenen Staaten nicht einheitlich interpretiert, wodurch Rechtsunsicherheit entsteht. Die betroffene Person wüsste nicht mit Sicherheit, welche Behörde zuständig ist, ihre Erbschaftsangelegenheit zu regeln. Aufgrund unterschiedlicher Interpretationen könnten sich tatsächlich mehrere Staaten als zuständig erklären. Der Fall, in dem sich kein Staat als zuständig erklären würde, ist ebenfalls denkbar. Da der Begriff des Wohnsitzes und der des gewöhnlichen Aufenthaltsorts in den meisten Fällen indessen zusammenfallen, scheint die Verbindung zum letzten Wohnsitz des Verstorbenen wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, zweckmässig, zumal diese sicherer ist.

### **Art. 87 Abs. 1 und 2 IPRG**

Die ASO stimmt Art. 87 IPRG, wie im Gesetzesentwurf enthalten, zu. Dieser Artikel betrifft, in Übereinstimmung mit der europäischen Verordnung, spezifisch die im Ausland lebenden Schweizer. So sieht dieser Artikel im Todesfall einen subsidiären Gerichtsstand in der Schweiz (Herkunftsland des Verstorbenen) vor, im Fall, dass sich die Behörden des letzten Wohnsitzstaats des Verstorbenen, die normalerweise zuständig wären, nicht darum kümmern. Dieser Artikel hat den Vorteil, dass er sicherstellt, dass sich ein Staat um die Erbschaftsangelegenheit kümmert.

Überdies verleiht dieser Artikel den Schweizer Behörden die Kompetenz für die Erbschaftsregelung, sobald ein Auslandschweizer beispielsweise in einem Testament die Wahl traf, seine Erbschaft dem schweizerischen Recht zu unterstellen. Es handelt sich somit um eine Annahme, gemäss der die Wahl des anwendbaren Rechts, des schweizerischen im vorliegenden Fall, automatisch eine Gerichtsstandvereinbarung zugunsten der Schweizer Behörden nach sich zieht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Auslandschweizer ausdrücklich auf diese Gerichtsstandvereinbarung verzichten können. Dieser Artikel verleiht den Auslandschweizern einen grösseren Handlungsspielraum für die Regelung ihrer Erbschaft und verstärkt somit ihre Autonomie.

### **Art. 90 Abs. 2 und 3 IPRG**

Die ASO stimmt der Anpassung dieses Artikels an die europäische Verordnung zu. Somit hat die betroffene Person, wenn sie mehrere Nationalitäten besitzt, die Wahl, ihre Erbschaftsregelung einem der Staaten zu unterbreiten, dessen Nationalität sie hat.

Wenn die betreffende Person ihre Erbschaft, durch Testament oder Erbvertrag, der Kompetenz eines Staates, deren Nationalität sie besitzt, unterstellt hat, wird davon ausgegangen, dass sie diese auch dem Recht desselben Staates unterstellt hat. Hier ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person einen diesbezüglichen Vorbehalt anbringen und ihre Erbschaft dem Recht eines anderen Staates (z. B. jenem des letzten Wohnsitzes oder eines anderen Staates, dessen Nationalität sie besitzt) unterbreiten kann.

Diese Bestimmung erhöht die Privatautonomie der Person und ermöglicht es insbesondere einer plurinationalen Familie, von einem einheitlichen Erbrecht zu profitieren, falls sie dies wünscht.

## **Art. 91 Abs. 1 IPRG**

Die ASO stimmt dieser Bestimmung, welche die Erbschaften von Personen betrifft, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten, zu. Sie sieht vor, dass das anwendbare Erbrecht das materielle Recht des Staates des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen ist, wenn das internationale Privatrecht des Staates des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen auf das internationale Privatrecht der Schweiz verweist. Dank diesem Artikel kann ein möglicher «Pingpong-Effekt» vermieden werden, der den Verweis einer nationalen Gesetzgebung auf die Gesetzgebung eines anderen Staates, der wiederum auf die Gesetzgebung des «Ersteren» verweist, mit der Folge, dass kein anzuwendendes Recht bestimmt werden kann, bezeichnet. Die neue Bestimmung ermöglicht es, mit Sicherheit ein anzuwendendes Recht festzulegen, und so eine Erbschaftsangelegenheit zu regeln.

Die ASO spricht sich auch hier – wie in Bezug auf Art. 86 IPRG – dafür aus, dass als Anknüpfungspunkt der letzte Wohnsitz des Erblassers gewählt wird, und nicht jener des gewöhnlichen Aufenthaltsorts.

## **94 und 95 IPRG**

Hier begrüsst die ASO ebenfalls die Angleichung des Rechtsrahmens für das anzuwendende Recht bezüglich der Gültigkeit des Testaments oder des Erbvertrags an die europäische Verordnung, insbesondere die Unterstellung unter das Recht des Wohnsitzstaates des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments oder Erbvertrags. Unterstellt der Erblasser durch das Testament oder den Erbvertrag seinen gesamten Nachlass dem Recht eines der Staaten, dessen Nationalität er besitzt, wird dieses Recht auch auf das Testament und den Erbvertrag angewendet, anstelle des Rechts des Wohnsitzstaates.

## **Harmonisierung mit der griechischen und italienischen Gesetzgebung**

Weiter befürwortet und fördert die ASO die von der Bundesverwaltung unternommenen Schritte mit Griechenland und Italien, die gleichzeitig der europäischen Verordnung unterstehen und über ein Übereinkommen, das den Bestimmungen des IPRG Vorrang einräumen, an die Schweiz gebunden sind. Allerdings sind diese Übereinkommen weder mit der europäischen Verordnung noch mit dem IPRG kompatibel. Die Einführung einer Harmonisierung der Regeln mit diesen beiden Staaten müsste ebenfalls angestrebt werden.